

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem das Pflegefondsgesetz, das Pflegeausbildungszweckzuschussgesetz und das Bundespflegegeldgesetz geändert werden, das Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss aufgrund der Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen bei Unterbringung von Personen in stationären Pflegeeinrichtungen für die Jahre 2025 bis 2028 erlassen und das Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz aufgehoben wird

Im Zuge der Finanzausgleichsverhandlungen konnte zwischen den Vertreterinnen und Vertretern des Bundes, der Länder sowie des Städte- und Gemeindebundes eine Einigung über die Finanzierung der Langzeitpflege im Zeitraum von 2024 – 2028 erreicht werden. Zur Umsetzung bedarf es entsprechender legislativer Maßnahmen.

Damit soll die weitere Finanzierung von wesentlichen Teilen der im Rahmen der Pflegereformpakete I und II eingeführten Maßnahmen gesichert werden.

Der gegenständliche Entwurf enthält im Wesentlichen folgende Punkte:

- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Gewährung von Zweckzuschüssen in der Höhe von insgesamt 6.034 Millionen Euro an die Länder und Gemeinden bzw. Städte für die Jahre 2024 bis 2028 durch den Pflegefonds gemäß §§ 12 und 13 F-VG 1948
- Ausweitung der Zielsetzungen der Zweckzuschüsse im Pflegefonds hinsichtlich der Unterstützung im Bereich von Pflegeausbildungen, der Erhöhung des Entgelts von Pflege- und Betreuungspersonal und des Community nursings
- Stärkung des Pflegefonds durch die Weiterentwicklung des Dienstleistungsangebotes (Harmonisierung) und Schaffung weiterer Kennzahlen zur Erreichung der Pflegefondsziele

- Einrichtung einer Pflege-Entwicklungs-Kommission zur gemeinsamen strategischen Beobachtung und des Monitorings der Pflegevorsorge mit dem Ziel einer wechselseitigen Information und abgestimmten Planung der Finanzausgleichspartner
- Gewährleistung der Beibehaltung des Anspruches auf ein Pflegekarengeld für Be-
dienstete von Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden im Sinne der Rechtssi-
cherheit
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Leistung von Zweckzuschüssen für die
Jahre 2025 bis 2028 zur Abdeckung des Verlusts von Einnahmen, die den Ländern
durch das Verbot des Pflegeregresses entgehen, in Form eines Fixbetrages in Höhe
von 300 Millionen Euro jährlich
- Aufhebung des Bundesgesetzes über einen Zweckzuschuss an die Länder für die Jahre
2022 und 2023 für die Erhöhung des Entgelts in der Pflege (Entgelterhöhungs-Zweck-
zuschussgesetz – EEZG) aus Gründen der Rechtsbereinigung mit Ablauf des
31. Dezember 2025, sowie
- weitere erforderliche legislative Anpassungen

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem mit dem das Pflegefondsgesetz, das Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetz und das Bundespflegegeldgesetz geändert werden, das Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss aufgrund der Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen bei Unterbringung von Personen in stationären Pflegeeinrichtungen für die Jahre 2025 bis 2028 erlassen und das Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz aufgehoben wird, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

21. November 2023

Johannes Rauch
Bundesminister